
Stadt Schopfheim

Bebauungsplan „Im Loh“

Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen

Freiburg, den 03.06.2020
Offenlage



Stadt Schopfheim, Bebauungsplan „Im Loh“, Umweltbeitrag, Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann

Projektbearbeitung:

M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	2
1.3 Geschützte Bereiche	3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	4
1.5 Datenbasis	5
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	5
3. Prüfung der UVP Pflicht	6
4. Prüfung der Natura 2000 Betroffenheit	6
5. Prüfung der Betrachtung von schweren Unfällen	7
6. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	8
7. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	16
8. Zusammenfassung	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ungefähre Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2020).	1
Abb. 2: Lage des FFH-Gebiets (blau schraffiert) im Umfeld des Bebauungsplangebiets (rot umrandet) (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2020).	3
Abb. 3: Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans "Obere-, Mittlere-, Niedere Holzmatt u. Kurze Führen mit Darstellung des bestehenden Wohngebiets" (Quelle: Geoportal Stadt Schopfheim 2020).....	4

Anlagen

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum
Bebauungsplan

In der Stadt Schopfheim ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Loh“ zur Entwicklung eines kleinen Wohngebiets im Stadtteil Langenau vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 968 (Gemarkung Langenau) und besitzt eine Größe von ca. 0,2 ha.

Zurzeit besteht hier bereits ein Wohnhaus. Dies soll zurückgebaut und die Fläche nachverdichtet werden. Der Bebauungsplan bereitet die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) mit insgesamt drei Bauplätzen vor.

Die Grundflächenzahl (GRZ) des WA wird auf 0,4 festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Im Loh“.

Lage des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt im nordöstlichen Bereich von Schopfheim-Langenau im Tal der Kleinen Wiese. Begrenzt wird es in nördliche Richtung durch die Straße „Im Loh“ und nach Osten hin durch die „Talstraße“. In südliche und westliche Richtung grenzt weitere Wohnbebauung der „Schillerstraße“ und „Talstraße“ an.



Abb. 1: Ungefähre Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2020).

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

*Bebauungsplan der
Innenentwicklung nach
§ 13a Abs. 1 S 2 BauGB –
Voraussetzungen*

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 S 2 Nr. 1) oder 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (§ 13a Abs. 1 S 2 Nr. 2).
- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

*Belange des
Umweltschutzes*

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung im Anhang zum Umweltbeitrag verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000
(§ 31 ff BNatSchG)

Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Nr. 8312311) befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m östlich des Plangebiets, dabei handelt es sich um bewaldete Bereiche des Entegasts. Für das FFH-Gebiet wird zurzeit ein Managementplan erstellt. Das FFH-Gebiet zeichnet sich als Kulturlandschaft mit Buchenwäldern, Glatthaferwiesen, Kalkmagerasen, Hecken, Höhlen und einem temporären Karstsee aus und bietet Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Fledermausarten.



Abb. 2: Lage des FFH-Gebiets (blau schraffiert) im Umfeld des Bebauungsplangebiets (rot umrandet) (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2020).

Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)

Nicht betroffen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 7 km.

Nationalpark
(§ 24 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Biosphärenreservate
(§ 25 BNatSchG)

Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“, dessen wichtigstes naturräumliches Alleinstellungsmerkmal die zum Teil als Allmendweiden genutzten Weidfelder sind. Gemäß Schutzgebietsverordnung soll die Erhaltung der vielfältigen und charakteristischen Ökosysteme dabei im Einklang mit den Bedürfnissen der Menschen stehen. Gemäß § 7 der Gebietsverordnung bilden die Entwicklungszonen „den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet“. In den Entwicklungszonen sollen insbesondere „nachhaltige, natur- und umweltschonende Wirtschaftsweisen, kulturelle und soziale Vorhaben sowie die nachhaltige, natur- und umweltschonende Land- und Forstwirtschaft und der nachhaltige, natur- und umweltschonende Tourismus gefördert und weiterentwickelt werden. Diese Ziele werden im Rahmen der Bauleitplanung bei der Entwicklung von Gewerbe-, Wohn-, Freizeit und anderen Nutzungen berücksichtigt.“

Landschaftsschutzgebiete
(§ 26 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Naturpark
(§ 27 BNatSchG)

Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Zweck des Naturparks ist es gemäß Schutzgebietsverordnung, das Gebiet „als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern“. Dabei sind die „Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung [...] untereinander abzustimmen“.

Naturdenkmäler
(§ 28 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Geschützte Biotop
(§ 30 BNatSchG)

Nicht betroffen. In einer Entfernung von ca. 60 m nordöstlich des Bebauungsplangebiets befindet sich das im Jahr 1996 erfasste und nach NatSchG und BNatSchG geschützte Biotop „Feldgehölz und Seggenried 'Hintere Brach' E Langenau“. Dazwischen befindet sich weitere Wohnbebauung.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (2002) der VG Schopfheim stellt das Bebauungsplangebiet als Wohnbaufläche (W) Bestand dar. Der Bebauungsplan kann entsprechend aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Bestehende
Bebauungspläne

Der Bebauungsplan überlagert eine Teilfläche des im Jahr 1970 zur Satzung beschlossenen Bebauungsplans „Obere-, Mittlere-, Niedere Holzmatt u. Kurze Fuhren“.



Abb. 3: Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplans "Obere-, Mittlere-, Niedere Holzmatt u. Kurze Fuhren mit Darstellung des bestehenden Wohngebiets" (Quelle: Geoportal Stadt Schopfheim 2020).

Biotopverbund

Das Gebiet liegt außerhalb der Kulisse des Landesweiten Biotopverbunds.

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:

- Übersichtsbegehung vom 18.12.2019
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020): LGRB Karten-viewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau - Regierungspräsidien - Träger der Regionalplanung (2020): Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg online (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/>).
- Entwurf des Bebauungsplans vom 29.05.2020 (Dipl.-Ing. (FH) R. Stehle, Freier Stadtplaner)

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

Baubedingt können verschiedene Wirkfaktoren eintreten:

- Beseitigung von Vegetation (hier insbesondere Pflanzbeete, Zierpflanzen, Rasenflächen und Nadelgehölze)
- Abgrabungen und Aufschüttungen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung
- Entstehung von Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen

Anlagenbedingt

Anlagebedingt ist von einer Flächeninanspruchnahme für Verkehrsflächen, Gebäude, Nebenanlagen, Stellplatzflächen und sonstigen Freianlagen auszugehen. Dabei kommt es unter Berücksichtigung einer GRZ von 0,4 mit Überschreitung bis 0,6 zu einer Versiegelung von Flächen im Umfang von max. 0,12 ha. Derzeitig bereits im Bestand versiegelt ist eine Fläche von ca. 0,05 ha für Wohngebäude, Zufahrt etc.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Faktoren durch die Wohnnutzung sind in geringem Ausmaß zu erwarten. Insbesondere kann es zu Störungen durch menschliche Anwesenheit kommen. Darüber hinaus sind zu nennen:

- Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

3. Prüfung der UVP Pflicht

Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit einer Wohnnutzung im Innenbereich und entspricht keinem der in Anlage 1 des UVPG aufgeführten UVP-pflichtigen Vorhaben.

Die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist somit erfüllt (vgl. Kap. 1.2).

4. Prüfung der Natura 2000 Betroffenheit

Das nächstgelegene Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Nr. 8312311) befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m östlich des Plangebiets (s. Abb. 2).

Gemäß Standarddatenbogen kommen in dem FFH-Gebiet die FFH-Lebensraumtypen Temporäre Karstseen [3180], Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260], Kalk-Magerrasen [6210], Feuchte Hochstaudenfluren [6430], Magere Flachland-Mähwiesen [6510], Berg-Mähwiesen [6520], Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation [8210], Höhlen und Balmen [8310], Hainsimsen-Buchenwald [9110], Waldmeister-Buchenwald [9130], Schlucht- und Hangmischwälder [9180] sowie Auenwälder mit Erle, Esche und Weide [91E0] sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Helm-Azurjungfer, Hirschkäfer, Dohlenkrebs, Gelbbauchunke, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Grünes Besenmoos vor. Zurzeit wird der Managementplan für das FFH-Gebiet erstellt. Dafür wurden zusätzlich Bachneunauge, Groppe, Grünes Koboldmoos und Rogers Goldhaarmoos erfasst.

Bei den Teilflächen im Umfeld des Plangebiets handelt es sich um zwei Waldgebiete mit Waldmeister-Buchenwäldern (FFH-Lebensraumtyp 9130), die zum Teil eine Lebensstätte des Grünen Besenmooses (*Dicranum viride*), der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) sowie potenzielle Lebensstätten der Fledermausarten Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) darstellen.

Der Hausgarten im Plangebiet kann potenziell vom Großen Mausohr, der Wimperfledermaus und der Bechsteinfledermaus bevorzugt im Spätsommer oder Herbst zur Jagd oder auch auf Transferflügen genutzt werden. Ein Vorkommen der weiteren Arten des Anhang II FFH-RL ist innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

Anlagebedingt ist von keiner Wirkung oder Beeinträchtigung der Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten des FFH-Gebiets auszugehen, da keine Flächeninanspruchnahme oder Zerschneidung von Flächen des FFH-Gebiets stattfindet. Das Wohngebiet wird ca. 150 m außerhalb des FFH-Gebiets entwickelt. Dazwischen befindet sich bereits weitere Wohnbebauung. Betriebsbedingt kann es zu geringfügigen akustischen Wirkungen durch die Wohnnutzung kommen. Es besteht jedoch bereits eine Vorbelastung durch die vorhandene Wohnbebauung.

Stoffliche Emissionen oder optische Wirkungen sind ebenfalls aufgrund der vorhandenen umgebenden Wohnbebauung nicht zu erwarten. Baubedingt können temporär akustische oder optische Wirkungen entstehen. Da in der Regel keine Nachtarbeit stattfindet, können die akustischen und optischen Wirkungen während der Bauzeit als gering eingestuft werden.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermausarten könnten die im Gebiet bestehenden Gehölzbestände als Leitstruktur bzw. das Bebauungsplangebiet als Jagdgebiet oder Zwischenquartier sporadisch nutzen. Durch die zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet liegende Wohnbebauung herrscht jedoch eine deutliche Fragmentierung. Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um ein essenzielles Habitat handelt oder Flugkorridore so beeinträchtigt werden, dass bedeutsame Teilhabitate nicht mehr genutzt werden. Eine Nutzung des Plangebiets als Winterquartier oder Wochenstube von Fledermäusen wird ausgeschlossen, da die Bäume keine geeigneten Höhlen oder Spalten aufweisen. Aus diesem Grund wird lediglich eine geringe Wirkung bzw. keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermausarten ermittelt.

Auf der Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass von dem geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“ ausgeht.

Die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist somit erfüllt (vgl. Kap. 1.2).

5. Prüfung der Betrachtung von schweren Unfällen

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit eines Wohngebiets (vgl. Kap. 1.1). Bei dieser Nutzung ist mit keinem Auftreten von schweren Unfällen zu rechnen, die zu Pflichten hinsichtlich der Vermeidung oder der Begrenzung von Auswirkungen führen würden.

Die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist somit erfüllt (vgl. Kap. 1.2).

6. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Fläche		
Flächenbilanz	Bei der im Innenbereich liegenden Fläche handelt es sich um eine bestehende Wohnbaufläche mit Wohngebäude und Hausgarten. Etwa ein Viertel der Fläche (ca. 0,05 ha) ist bereits für Wohngebäude, Zufahrt und sonstige Nebenanlagen versiegelt.	Das geplante Vorhaben sieht die Ausweisung eines Wohngebiets vor und ist mit einer Flächeninanspruchnahme im Umfang von ca. 0,2 ha für Wohnflächen verbunden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Umnutzung bzw. Nachverdichtung einer bereits bebauten Fläche. Durch diese Wiedernutzbarmachung der Fläche und Nachverdichtung wird dem Grundsatz nach §1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden Rechnung getragen.
Boden		
Bodentypen	Bei den Böden im Bebauungsplangebiet handelt es sich um anthropogen veränderte Böden der Ortslage, die auf einer Fläche von ca. 0,05 ha bereits versiegelt sind.	Durch die neu entstehenden Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen kommt es zu einer Versiegelung von Böden im Umfang von max. 0,12 ha (GRZ 0,4, mit Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis 0,6). Unter Berücksichtigung der bestehen Versiegelung ist damit eine Neuversiegelung von Böden im Umfang von bis zu 0,07 ha zu erwarten. In diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen vollständig unterbunden. Im Zuge der Bautätigkeiten sind in dem Wohngebiet weitere Bodenbewegungen durch Bodenaufträge und -abträge sowie Bodenverdichtungen der bereits überformten und gestörten Böden zu erwarten. Die natürlichen Bodenfunktionen werden in diesen Bereichen nicht unterbunden, sind jedoch nach den Umlagerungen nur noch eingeschränkt vorhanden.
Funktionsbewertung	Im Bereich der bereits versiegelten Böden sind die Bodenfunktionen vollständig unterbunden.	Nach Umsetzung der Planung können die Bodenfunktionen des Siedlungsbereichs wie folgt bewertet werden: keine / sehr geringe Funktionserfüllung in den (teil-)versiegelten Bereichen

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	In den weiteren unversiegelten, aber durch Bodenabtrag und -auftrag sowie Bodenverdichtung beeinflussten Bereichen, sind die Bodenfunktionen eingeschränkt vorhanden. Insgesamt ist das Schutzgut Boden von geringer Bedeutung.	• geringe Funktionserfüllung in den unversiegelten, aber von Bodenabgrabung und -aufschüttung sowie Verdichtung betroffenen Bereichen im Wohngebiet (Gärten) Es werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt: • Sparsamer und fachgerechter Umgang mit Boden und Bodenmaterial; • Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern von Nebenanlagen, Garagen, Carports • Für private Wege, Stellplatzflächen und Zufahrten wird die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge mit einem Abflussbeiwert ψ von max. 0,5 festgesetzt.
Versiegelungsgrad	Das Plangebiet ist zu ca. einem Viertel bereits durch Gebäude, Zufahrt und Stellplatzflächen versiegelt. Die übrige Fläche wird als Hausgarten genutzt und ist unversiegelt.	Ausgehend von der GRZ von 0,4 und einer zusätzlichen Überschreitung von bis zu 50 % ist mit einer Versiegelung von bis zu 60 % der Wohnbaufläche zu rechnen. Dies entspricht einer Fläche von rund 0,12 ha. Das Vorhaben nimmt dafür eine bereits überbaute Fläche (ca. 0,05 ha) im Innenbereich in Anspruch, sodass lediglich eine Neuversiegelung von Flächen im Umfang von bis zu 0,07 ha zu erwarten ist.
Altlasten	Informationen zu im Plangebiet vorhandenen Altlasten liegen nicht vor.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Wasser		
Grundwasser	Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen den hydrogeologischen Einheiten „Rotliegend-Sedimente“ und „Flussbettsand“. Diese weisen eine Deckschicht mit überwiegend mäßiger bis geringer Porendurchlässigkeit und mäßiger Ergiebigkeit auf.	In Folge der zusätzlichen kleinräumigen Bebauung und Versiegelung von Flächen kommt es zu einem Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses in nicht erheblichem Maß.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Oberflächengewässer</i>	Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	Aufgrund der Entfernung zu Still- und Fließgewässern von über 300 m sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Gemäß der Hochwassergefahrenkarte liegen keine Bereiche des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets.	Es sind keine Beeinträchtigungen vorhanden.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Im Plangebiet oder der Umgebung sind weder Quell- noch Wasserschutzgebiete vorhanden.	Es sind keine Beeinträchtigungen vorhanden.
Klima / Luft		
<i>Lokalklima</i>	Das Bebauungsplangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 400 m ü. NN innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs. Der vorhandene Baumbestand wirkt in geringem Maß frischluftproduzierend. Die außerhalb des Plangebiets gelegenen Waldflächen besitzen ebenfalls eine Funktion für die Frischluftproduktion. Gemäß Landschaftsrahmenplan der Region Hochrhein-Bodensee (2005) befindet sich das Plangebiet in einem bioklimatisch und lufthygienisch belasteten Raum und liegt innerhalb eines durch Hindernisse beeinträchtigten Luftzirkulationssystems. Der Bereich ist entsprechend als empfindlich gegenüber weiteren Belastungen durch Luftschadstoffe oder Wärme einzustufen.	Die Versiegelung durch das Planvorhaben begünstigt aufgrund der Erhitzung von Gebäuden, Wegen und Stellplatzflächen eine Erhöhung der Wärmebelastung. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird eine extensive Begrünung von flach geneigten Dächern im Bebauungsplan festgesetzt. Durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Baugrundstücken ist zusätzlich eine gewisse staubbindende und thermisch ausgleichende Funktion gegeben. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: • Extensive Begrünung von Flachdächern, • Pflanzung von Gehölzen.

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
<i>Immissionen / Emissionen</i>	Nennenswerte Immissionen und Emissionen der bestehenden oder angrenzend vorhandenen Wohnbebauung sind nicht gegeben.	Mit Schadstoffemissionen ist aufgrund der reinen Wohnnutzung auch zukünftig nur in geringem Maße zu rechnen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
<i>Biototypen / -strukturen</i>	Im Bereich des Plangebiets befindet sich ein Einfamilienhaus (Biototyp-Nr. 60.10), das von einem Hausgarten (Nr. 60.60) mit kleinem Gartenhaus (Nr. 60.10) umgeben wird. Der Hausgarten wird überwiegend als Ziergarten genutzt und weist häufig gemähten Zierrasen sowie Einzelbäume und Einzelsträucher sowie Zierhecken auf. Bei den Gehölzen handelt es sich vor allem um Ziergehölze wie Thuja, Kirschlorbeer oder Rhododendron. Vereinzelt kommen Obstbäume (Kirsche, Apfel) vor. Daneben wird eine kleine Fläche als Nutzgarten bewirtschaftet.	Durch das Planvorhaben werden die Biotopstrukturen im Plangebiet weitgehend verändert sowie Flächen ent- und versiegelt. Neben den geplanten Wohnhäusern werden Zuwegungen, Nebenanlagen und Hausgärten geschaffen. Ein Erhalt der bestehenden Gehölze ist nicht vorgesehen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: • Begrünung von Flachdächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen • Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Auf den Flächen des Plangebiets wurden bei der Begehung keine geschützten Pflanzenarten festgestellt.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Habitatpotenzial</i>	Das Bebauungsplangebiet bzw. insbesondere die Gehölze können von Vögeln genutzt werden. Aufgrund der Habitatstrukturen sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld jedoch	Die Planung ist mit der Überbauung bzw. starken Veränderung eines Großteils der vorhandenen Biotope und einem geringfügigen Verlust von Habitatstrukturen überwiegend weit verbreiteter Arten verbunden.

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	vor allem weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten wie Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) und Kohlmeise (<i>Parus major</i>) zu erwarten. Eine temporäre Nutzung von Bäumen als Zwischenquartier von Fledermäusen wie z.B. der Zwergfledermaus kann ebenfalls nicht mit absoluter Gewissheit ausgeschlossen werden. Für weitere Ausführungen hinsichtlich des Habitatpotenzials wird auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verwiesen (s. Anlage 1).	Für die betroffenen Allerweltsarten mit einem breiten Lebensraum-spektrum ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da diese i.d.R. weniger empfindlich gegenüber Eingriffswirkungen sind und vergleichsweise einfach auf andere Standorte und Lebens-räume in der Umgebung ausweichen können. An einem Nadelbaum südlich des Gebäudes ist jedoch ein Vogel-nistkasten installiert, der als Brutstätte von Höhlenbrütern dienen kann. Der Nistkasten ist vor Fällung des Baums abzunehmen und an einem anderen geeigneten Standort in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Bäume in ca. 1 km Umkreis) aufzuhängen. Aus diesem Grund sind insgesamt die folgenden Vermeidungs-maßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse notwendig: • Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober. • Der Nistkasten am südlichen Rand des Plangebiets ist vor Fällung des Baums abzunehmen und an einem anderen geeigneten Standort in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Bäume in ca. 1 km Umkreis) aufzuhängen. Diese Maßnahme darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. <i>Hinweis: Nach Auskunft des Investors wurde der Nistkasten zwischenzeitlich (Februar 2020) bereits abgenommen und auf einem benachbarten Wohngrundstück angebracht.</i>

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Landschaftsbild und Erholungswert		
Landschaftsbildqualität	Das Plangebiet liegt innerhalb einer bestehenden Siedlungsfläche und wird von Wohnbebauung umgeben. Der Geltungsbereich weist eine gewisse Hangneigung auf und fällt von Osten (ca. 370 m ü. NN) nach Westen (362 m ü. NN) hin ab. Er selbst ist stark durchgrünt, weist jedoch überwiegend standortfremde Gehölze auf. Das Ortsbild ist insgesamt hinsichtlich Vielfalt und Eigenart von geringer bis mittlerer Bedeutung. In der weiteren Umgebung ist hingegen das reizvolle, landschaftstypische Zusammenspiel von Grünland in den Tälern und Wald auf den Höhen erkennbar.	Der Geltungsbereich ist bereits teilweise versiegelt, es sind bauliche Anlagen wie das Wohnhaus oder ein Gartenhäuschen vorhanden. Diese werden zukünftig entfallen, stattdessen entstehen neue Wohngebäude. Geplant ist der Bau von drei Doppelhäusern, sodass es zu einer Verdichtung der Bebauung im Plangebiet kommen wird. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Entstehung neuer baulicher Anlagen erfolgt die gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern nach Abschluss der Bauarbeiten. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: • Begrünung von Flachdächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen • Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzung von Bäumen
Erholungseignung / -nutzung	Der bestehende Hausgarten besitzt eine Funktion für die private Erholungsnutzung. Die Fläche ist jedoch nicht öffentlich zugänglich und bietet keine öffentlich verfügbare erholungsrelevante Infrastruktur.	Die Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche als Hausgarten ist auch zukünftig möglich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Mensch		
Lärmimmissionen / -emissionen	Durch die vorhandene Bebauung im Umfeld des Bebauungsplangebiets ist eine Geräuschentwicklung in dem für Wohnnutzung bereits üblichen Ausmaß gegeben.	Die Umsetzung der Planung kann aufgrund der Nachverdichtung zu einer geringfügigen Erhöhung von Lärmemissionen (zusätzliche Wohnnutzung mit geringen Lärmemissionen, Entstehung von zusätzlichem Verkehr). Es ist mit einer für Wohnnutzung üblichen Geräuschentwicklung zu rechnen. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht vorzusehen.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Luftschadstoffimmissionen / -emissionen</i>	Aufgrund der Wohnnutzung im Plangebiet und in der näheren Umgebung wird davon ausgegangen, dass relevante Schadstoffemissionen nicht gegeben sind.	Es ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.
<i>Geruchsimmissionen / -emissionen</i>	Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, von denen temporär Geruchsemissionen ausgehen können.	Es lassen sich gelegentlich auftretende Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzflächen im weiteren Umfeld nicht ausschließen. Durch die Lage des Gebiets am Ortsrand sind diese als ortsüblich zu tolerieren.
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Hinweise auf archäologische Fundstellen liegen für das Plangebiet nicht vor.	Es sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Baudenkmale</i>	Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Geschützte Bereiche		
<i>FFH-Gebiet</i>	Das nächstgelegene Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m östlich des Plangebiets und weist hier insbesondere Waldgebiete mit Waldmeister-Buchenhäusern auf (vgl. Kap 1.3 und 4).	Durch das Vorhaben werden keine im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten in Anspruch genommen, es sind keine über das aktuell wirksame Maß hinausgehenden Störungen von Arten oder Lebensraumtypen des FFH-Gebiets zu erwarten (vgl. Kap. 1.3 und 4). Aufgrund der vorhandenen Strukturen und der geringen Größe des Plangebiets ist eine Relevanz des Vorhabens für im FFH-Gebiet vorkommende Arten nicht gegeben. Es wird mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen, dass von dem geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“ ausgeht.

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
<i>Biosphärengebiet</i>	Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. In den Entwicklungszonen sollen insbesondere „nachhaltige, natur- und umweltschonende Wirtschaftsweisen, kulturelle und soziale Vorhaben sowie die nachhaltige, natur- und umweltschonende Land- und Forstwirtschaft und der nachhaltige, natur- und umweltschonende Tourismus gefördert und weiterentwickelt werden.	Die geplante Wohnnutzung widerspricht nicht den Zielen der Entwicklungszone des Biosphärengebiets. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Naturpark</i>	Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks Südschwarzwald.	Da der Bereich im Flächennutzungsplan als Baufläche vorgesehen ist und damit einer „Erschließungszone“ im Sinne des § 2 der Naturpark-VO entspricht, unterliegt das Vorhaben keinem Erlaubnisvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde.
Abwasser und Abfall		
		Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohngebäuden. Für eine ordnungsgemäße Entwässerung sowie Abfallbeseitigung ist gesorgt. Somit ist nicht mit problematischen in der Umwelt verbleibenden Abfällen und Abwässern zu rechnen.
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung		
		Eine Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere von Photovoltaik-Anlagen bei geeigneter Dachausrichtung) wird empfohlen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.		

7. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Es werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden. Auf eine wörtliche Wiedergabe der textlichen Festsetzungen wird hier aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet; sie wurden vollständig in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Wege- und Stellplatzflächen und deren Zufahrten.

Erläuterung: Der Versiegelung des Plangebiets soll entgegen gewirkt werden, indem Bereiche, die zwar einer Befestigung bedürfen, jedoch nicht aus technischen Gründen versiegelt sein müssen, wasserdurchlässig ausgeführt werden.

- Zulässigkeit von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern und Fassadenbekleidung nur, wenn beschichtet / behandelt.

Erläuterung: Verschiedene Materialien werden für die Dacheindeckung oder als Fassadenverkleidung ausgeschlossen, da durch diese Ionen in den Boden ausgewaschen werden können. Dieser Schadstoffeintrag soll vermieden werden.

- Begrünung der flach geneigten Dächern von Carports, Garagen und Nebenanlagen

Erläuterung: Durch die Dachbegrünung kann das anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten werden. Dies führt außerdem zu einer gewissen mikroklimatisch wirksamen Kühlung des Plangebiets. Zudem kann durch die extensive Begrünung ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen werden und die Dachbegrünung wirkt sich in gewissen Maß positiv auf das Ortsbild aus.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

- Begrünung der privaten Baugrundstücke (Pflanzung von min. einem Laub- oder Obstbaum sowie drei Sträuchern je angefangener 400 m² Grundstücksfläche)

Erläuterung: Nicht zu befestigende Bereiche sollen begrünt werden, um dadurch einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen. Die Maßnahme wirkt sich außerdem positiv auf das Lokalklima und das Landschaftsbild aus.

Hinweise

Artenschutz

- Rodung von Bäumen und Sträuchern zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen nicht zwischen 1. März bis zum 31. Oktober

Erläuterung: Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln müssen Baumfällungen und der Rückschnitt von Bäumen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Bodenschutz

- Berücksichtigung von Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden während der Baumaßnahmen

8. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Mit dem Bebauungsplan „Im Loh“ wird ein kleines Wohnbaugebiet in Schopfheim-Langenau festgesetzt. Die Fläche wird bereits als Wohnbaufläche genutzt und soll nun nachverdichtet werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und bereitet die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit der Größe von ca. 0,2 ha vor.
<i>Aufgabenstellung</i>	Für die Erstellung des Bebauungsplans wurden die Umweltbelange berücksichtigt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen entwickelt. Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde ein separater Erläuterungsbericht mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung erstellt. Der hier vorliegende Umweltbeitrag fasst die Ergebnisse zusammen.
<i>Ergebnis</i>	Im Bebauungsplangebiet befindet sich ein Einfamilienhaus mit Hausgarten. Durch das Planvorhaben werden die Biotopstrukturen im Plangebiet weitgehend verändert sowie Flächen ent- und versiegelt. Durch die neu entstehenden Gebäude, Nebenanlagen und Zuwegungen kommt es zu einer Versiegelung von Böden im Umfang von max. 0,12 ha (GRZ 0,4, mit Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis 0,6). Unter Berücksichtigung der bestehen Versiegelung ist damit eine Neuversiegelung von Böden im Umfang von bis zu 0,07 ha zu erwarten. Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung werden u.a. die folgenden Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt: • Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Wege- und Stellplatzflächen und deren Zufahrten • Begrünung der flach geneigten Dächern von Carports, Garagen und Nebenanlagen • Begrünung der privaten Baugrundstücke durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. Mit den festgesetzten Maßnahmen werden die mit der Planung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen teilweise vermieden oder vermindert. Ein vollständiger Ausgleich ist im Rahmen dieses Verfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich. Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange wurde auch betrachtet, ob die Planung verträglich mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass solche Konflikte bei Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind: • Rodung von Bäumen und Sträuchern zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober.

Anlage 1 zum Umweltbeitrag bzgl. des Bebauungsplans „Im Loh“ der Stadt Schopfheim: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1 Vorhaben: Anlass und Gebietsübersicht	
 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	Anlass In der Stadt Schopfheim ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Loh“ zur Entwicklung eines kleinen Wohngebiets im Stadtteil Lange-nau vorgesehen. Innerhalb des Geltungsbereichs besteht zur-zeit ein Wohnhaus mit Hausgarten. Dieses soll zurückgebaut und die Fläche nachverdichtet werden. Der Bebauungsplan bereitet die Ent-wicklung eines Wohngebiets mit insgesamt drei Bauplätzen vor. Untersuchungsgebiet Lage: Stadt Schopfheim, Gemarkung Lange-nau, Flurstück Nr. 968 Größe: 0,2 ha Flächennutzung: Wohngebäude mit Haus-garten
2 Rahmenbedingungen und Methodik	
2.1 Rechtliche Grundlage	
§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.	
Anwendungsbereich Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.	
2.2 Methodische Vorgehensweise	
Aufgabenstellung Aufgabe der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob mit einem Vorkommen relevanter Arten gerechnet werden muss und artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten. Prüfschritte Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.	

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW sowie Literatur- und Datenbankrecherche. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer geographischen Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.
- Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so muss sich an die Relevanzprüfung eine Erfassung der Arten/Artengruppe(n) im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung; untenstehend werden jedoch bei der jeweiligen Artengruppe Hinweise zu Art und Umfang weiterer erforderlicher Untersuchungen gegeben.

3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld – Erfassung am 18.12.2019

- Einfamilienhaus mit Hausgarten und kleinem Gartenhaus
- Häufig gemähter Zierrasen
- Kleine Flächen mit Nutzbeeten
- Einzelbäume und Einzelsträucher, Zierhecken, überwiegend Ziergehölze (Thuja, Kirschlorbeer, Rhododendron, vereinzelt Obstbäume (Kirsche, Apfel))

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

baubedingt	• Baubedingte (temporäre) Inanspruchnahme von Flächen, für die keine Neuversiegelung bzw. Überbauung geplant ist • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Abgrabungen und Aufschüttungen • Beseitigung von Gehölzen
anlagebedingt	• Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen durch Überbauung
betriebsbedingt	• Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

4.2 Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen

V1	Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (Ziff. 5.2) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.
----	---

V2	Der Nistkasten am südlichen Rand des Plangebiets ist vor Fällung des Baums abzunehmen und an einem anderen geeigneten Standort in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Bäume in ca. 1 km Umkreis) aufzuhängen. Diese Maßnahme darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Hinweis: Nach Auskunft des Investors wurde der Nistkasten zwischenzeitlich (Februar 2020) bereits abgenommen und auf einem benachbarten Wohngrundstück angebracht.
----	--

5 Relevanzprüfung	
5.1 Europäische Vogelarten	
Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten „Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. So ist im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Abweichend von der Regelannahme können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevant sein, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist. Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (Ziff. 4.2). Aufgrund der Habitatstrukturen (Ziff. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe u.a. zu nennen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) und Kohlmeise (<i>Parus major</i>). Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten tritt nicht ein, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Ziff. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt. Gemäß den Erläuterungen oben werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese weitverbreiteten Arten keine weitere Prüfung.	
Planungsrelevante Vogelarten Regelmäßige Berücksichtigung derjenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen: • Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) • Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL • Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO) • Koloniebrüter	
Vogelarten	Im Untersuchungsgebiet befindet sich eine häufig gemähte Rasenfläche, die vor allem mit Nadelbäumen und nichtheimischen Straucharten (z.B. Kirschlorbeer, Rhododendron) bestanden ist und keine wertvollen Habitatstrukturen für planungsrelevante Vogelarten bietet. Durch die Wohnnutzung im Gebiet und im direkten Umfeld sind zudem Störungen gegeben. Der Baumbestand weist keine ausreichend dimensionierten Baumhöhlen, Astlöcher, Risse oder Baumspalten auf, die von höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden könnten.

	Das Wohngebäude und die Gartenhütte besitzen keine ausreichend dimensionierten Ritzen oder Spalten, die ein geeignetes Nisthabitat für charakteristische Vogelarten wie den Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) darstellen könnten. An einem Nadelbaum südlich des Gebäudes ist jedoch ein Vogelnistkasten installiert, der als Brutstätte von Höhlenbrütern dienen kann. Der Nistkasten ist vor Fällung des Baums abzunehmen und an einem anderen geeigneten Standort in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Bäume in ca. 1 km Umkreis) aufzuhängen. Diese Maßnahme darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. <i>Hinweis: Nach Auskunft des Investors wurde der Nistkasten zwischenzeitlich (Februar 2020) bereits abgenommen und auf einem benachbarten Wohngrundstück angebracht.</i>
Bestandserfassung ☐ ja ☒ nein	Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme Auf eine detaillierte Bestandserfassung kann verzichtet werden. Es sind jedoch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen: • V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober (s. Ziffer 5.2). • V2: Der Nistkasten am südlichen Rand des Plangebiets ist vor Fällung des Baums abzunehmen und an einem anderen geeigneten Standort in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Bäume in ca. 1 km Umkreis) aufzuhängen. Diese Maßnahme darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. <i>Hinweis: Nach Auskunft des Investors wurde der Nistkasten zwischenzeitlich (Februar 2020) bereits abgenommen und auf einem benachbarten Wohngrundstück angebracht.</i>
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	
In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. <u>Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (z.B. Gewässer) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für Amphibien, Libellen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere sowie Säugetiere mit Ausnahme von Fledermausarten.</u>	
Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:	
Säugetiere	
Fledermäuse	Es sind keine ausreichend dimensionierten Baumhöhlen, Astlöcher, Risse oder Rindenspalten im Baumbestand vorhanden, die als Wochenstube oder Winterquartier durch Fledermäuse genutzt werden könnten. Ebenso wurden keine Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten am Wohnhaus oder dem kleinen Gartenhaus gefunden, die eine Eignung als Winterquartier oder Wochenstube ermöglichen würden. Entlang des Dachüberstands verläuft ein engmaschiges Drahtgitter, das ein Einfliegen von Fledermäusen verhindert. Eine temporäre Nutzung von Bäumen als Zwischenquartier z.B. von Zwergfledermäusen kann jedoch nicht mit absoluter Gewissheit ausgeschlossen werden. Der Nachweis von tatsächlich genutzten Zwischenquartieren ist auch mit großem Untersuchungsaufwand sehr schwierig. Zwischenquartiere werden nicht regelmäßig genutzt, sondern nur temporär und werden auch häufig gewechselt. Deshalb sind in den meisten Fällen äußerlich keine Nutzungsspuren zu finden. Eine Untersuchung der Fledermäuse wird daher aufgrund des hohen Aufwands und des sehr wahrscheinlich geringen Kenntnissgewinns als nicht verhältnismäßig angesehen.

	Die Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Zwischenquartier kann durch eine Beschränkung des Rodungszeitraums vermieden werden. Da sich im räumlich-funktionalen Umfeld ausreichend Zwischenquartiere befinden, wird davon ausgegangen, dass die Funktion auch weiterhin erfüllt wird und keine zusätzlichen Fledermauskästen für den Verlust potenzieller Zwischenquartiere installiert werden müssen.
Bestandserfassung ☐ ja ☒ nein	Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme Auf eine detaillierte Bestandserfassung kann verzichtet werden. Es sind jedoch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen: • V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober (s. Ziffer 5.2).
Reptilien	
Reptilien	Im Eingriffsbereich befindet sich eine häufig gemähte Rasenfläche. Dichte ausgeprägte oder hochwüchsige Vegetation, die als Versteckplatz für Reptilien und insbesondere Eidechsen dienen kann, ist nicht vorhanden. Zudem bietet die Fläche kaum geeignete Sonnplätze oder grabbares Material, sodass insgesamt ausgeschlossen wird, dass es sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans um einen geeigneten Lebensraum für Reptilien handelt.
Bestandserfassung ☐ ja ☒ nein	Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme • Auf eine detaillierte Bestandserfassung kann verzichtet werden.
Schmetterlinge	
	Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Bestandserfassung ☐ ja ☒ nein	Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme • Auf eine detaillierte Bestandserfassung kann verzichtet werden.
Käfer	
Alt-/Totholzkäfer	Da im Untersuchungsgebiet keine abgestorbenen Baumstämmen oder Äste mit Baumhöhlen vorhanden sind, kann ein Vorkommen von den in Anhang IV aufgeführten Totholzkäferarten ausgeschlossen werden.
Bestandserfassung ☐ ja ☒ nein	Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme • Auf eine detaillierte Bestandserfassung kann verzichtet werden.
Pflanzen	
	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.
Bestandserfassung ☐ ja ☒ nein	Vorschlag Untersuchungsumfang/Vermeidungsmaßnahme • Auf eine detaillierte Bestandserfassung kann verzichtet werden.
6 Fazit	
Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten werden jedoch bei Berücksichtigung grundlegender Vermeidungsmaßnahmen (Ziff. 4.2) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.	

Fotodokumentation



Nördlicher Bereich des Plangebiets mit häufig gemähter Rasenfläche und Ziersträuchern



Zentraler Bereich des Gartens mit Pool



Apfelbaum am südwestlichen Gebietsrand



Einzige Baumhöhle am Apfelbaum



Gartenhäuschen



Gartenhäuschen ohne augenscheinlich erkennbare, nutzbare Strukturen für Fledermäuse



Wohngebäude



Vogelnistkasten an Nadelbaum am südlichen Plangebietsrand



Nutzgarten



Eiben am östlichen Plangebietsrand

aufgestellt:
Freiburg, den 03.06.2020
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule